



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0046/2026

Vorlage: ST/0041/2026		Datum: 22.05.2026	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der Die Linke-PARTEI-Fraktion: Tierverbot im Zirkus			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Stellungnahme:

Nach aktueller Prüfung hält die Verwaltung eine rechtssichere Umsetzung eines generellen Ausschlusses von Zirkusbetrieben mit Tieren oder Wildtieren bei der Nutzung öffentlicher Flächen für nicht möglich, da eine eindeutige und allgemein tragfähige Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist.

Tiere im Zirkus werden durch das Tierschutzgesetz (insbesondere § 11) geregelt, welches ein Bundesgesetz ist. Jeder Betrieb muss behördlich geprüft sein sowie die Zirkustierverordnung einhalten, die Mindestanforderungen an Haltung und Transport festlegt. Dies heißt jedoch gleichzeitig, dass der Gesetzgeber die Tierhaltung im Zirkus grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zeigt deshalb, dass Kommunen Verbote nicht pauschal aussprechen dürfen.

So vertritt beispielsweise das OVG Lüneburg die Auffassung, dass eine Gemeinde einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d TierSchG verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen kann. Eine derartige Ablehnung verstoße sowohl gegen den Vorrang des § 11 TierSchG als auch – wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz – gegen den Gesetzesvorbehalt. Weiter wird ausgeführt, dass die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis zur Regelung der Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die beantragte Regelung.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine